

P r o t o k o l l

über die Landtagssitzung am 13. Dezember 1906 .

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete und der Regierungskommissär Kabinettsrat von IN DER MAUR.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen.

Der Regierungskommissär erklärt hiezu, daß die von ihm zur Einbringung der Justizgesetzentwürfe in der letzten Sitzung vorgebrachten Motive im Protokoll zu dürftig aufgenommen seien; er behalte sich deshalb vor, durch einen diesbezüglichen Nachtrag das Protokoll zu ergänzen. Gegen diese Ergänzung wird von keiner Seite etwas eingewendet.

Im Übrigen wird das Protokoll genehmigt.

I. Antrag der Abgeordneten WALSER, KIND und SCHLEGEL auf Fassung folgenden Beschlusses:

„Der Landtag stellt an die fstl. Regierung das Ersuchen, diese wolle in Abänderung des Hausiergesetzes vom 14. Juli 1870 bis zur nächsten Session einen Gesetzentwurf vorlegen und dabei die in Österreich und der Schweiz für den Hausierhandel geltenden Bestimmungen berücksichtigen; dadurch wären insbesondere:

1. Die im Hausiergesetze vom 14. Juli 1870 L. Gbl. Nr. 5 festgesetzten Hausiertaxen bedeutend zu erhöhen;
2. das Aufsuchen von Bestellungen bei andern Personen als solchen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden, ebenfalls als Hausierhandel zu betrachten;
3. die Erteilung von Hausierpatenten an Ausländer möglichst zu beschränken.“

Der Regierungskommissär äußert seine Bedenken gegen die Verwirklichung des Antrages in seinem ganzen Umfange mit Bezug auf den Staatsvertrag mit Österreich.

Nach Begründung und Befürwortung durch den Antragsteller

WALSER wird der Antrag mit 14 Stimmen angenommen.

II. Zweite Lesung des Justizgesetzentwurfes betreffend Zusatzbestimmungen zur allgemeinen Gerichtsordnung.

Dieses Gesetz wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

III. Zweite Lesung des Justizgesetzentwurfes betreffend Zusatzbestimmungen zur Strafprozeßnovelle.

Nachdem der Regierungskommissär die Erklärung abgegeben, daß er auf die Abstimmung des Gesetzes nach der ursprünglichen Vorlage verzichte, wird das Gesetz nach dem Antrage der Kommission gelesen.

Der Abg. Ing. SCHÄDLER begründet den Standpunkt der Minorität der Kommission mit folgender Erklärung:

Wie ^{Sie} aus dem Kommissionsberichte ersehen, wurden die §§ 15 und 17 und zum Teil auch der § 28 der Regierungsvorlage, soweit dieselben auf das Berufungsrecht der fstl. Regierung beziehen, von der Kommission einstimmig abgelehnt. Die im § 28 enthaltene Bestimmung, wornach in politischen respektive administrativen Strafsachen der fstl. Regierung das Berufungsrecht gewahrt bleiben soll, gab zu längerer Erörterung Anlaß. Das Resultat der Abstimmung war, daß sich 3 Mitglieder der Kommission im Sinne der unstrittenen Bestimmung erklärten, während 2 Mitglieder sich dagegen aussprachen. Da ich zu den letzteren gehöre, möchte ich den Standpunkt der Kommissionsminorität kurz darstellen. Wir ersehen in allen bezüglich des Berufungsrechtes der fstl. Regierung enthaltenen Bestimmungen einen Eingriff der Administration in die Justizpflege. Wir sind überzeugt, daß dadurch der § 34 unserer Verfassung nicht mehr aufrecht bleibt, nach welchem das gerichtliche Verfahren von der Einwirkung der Regierung unabhängig bleiben soll. Diese Befürchtung haben wir nicht nur bezüglich der Berufung in Kriminalfällen, und wegen Vergehungen und Übertretungen, sondern auch bezüglich der politischen resp. administrativen Strafsachen. Der Einwand, daß früher die Regierung

in politischen Strafsachen aburteilte und dem gegenüber die beantragte Berufung nur eine kleine Konzession bedeute, können wir nicht anerkennen. Wir erklären, daß wir gegen die Übernahme der Aburteilung in administrativen Strafsachen durch die fstl. Regierung nichts einzuwenden haben - dadurch bleibt das Prinzip der Trennung von Administration und Justiz gewahrt - nach dem vorliegenden Gesetze jedoch nicht.- Der Artikel VI der Gesetzesvorlage bringt uns durch die Einführung des Prinzips der freien Beweiswürdigung eine Verbesserung der bisherigen Strafrechtspflege. Eine durchgreifende Reformation der letzteren ist jedoch nicht erreicht und kann wohl nur erreicht werden, wenn ein neues Gesetz im Sinne der im Kommissionbericht vorgeschlagenen Resolution aufgebaut wird. In diesem Gesetze wird dann die Frage der Berufung gelöst werden können, ohne daß sie in Widerspruch mit der Verfassung zu stehen kommt.

Hierauf beantragt der Abg. KAISER, über dieses Gesetz eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

Der Antrag wird von den Abg. WALSER und Ing. SCHÄDLER unterstützt.

Der Regierungskommissär findet es ganz unerhört, daß über ein so wichtiges Gesetz eine geheime Abstimmung stattfindet und könne er den Grund dafür nur darin finden, daß einzelne Abgeordnete ihre bereits bekannte Stellungnahme im Wege der geheimen Abstimmung zu verändern wünschen.

Der Antrag KAISER gelangt zur Abstimmung und wird mit 9 Stimmen angenommen.

Über Vorschlag des Präsidenten ist man jedoch allseitig dahin einig, daß diese geheime Abstimmung nur über das ganze Gesetz in Anwendung kommen soll, über die einzelnen Artikel jedoch öffentlich abgestimmt werde.

Der Präsident erläutert noch, welche Gesetze in administrativen Strafsachen in Betracht kommen und beginnt sodann mit der Lesung des Gesetzentwurfes.

Der Abg. WALSER beantragt Streichung des Artikels I, bezieht sich auf die bei der ersten Lesung gegen die Annahme dieses Artikels vorgebrachten Gründe und macht noch speziell darauf aufmerksam, daß eine solche ^{die}erstrichterliche Kompetenz einschränkende Bestimmung in Österreich nicht existiere. — Der Regierungskommissär entgegnet, daß diesbezüglich ein Vergleich mit den österreichischen Gesetzesvorschriften nicht angängig sei, da in Österreich das ganze moderne Strafprozeßwesen Geltung habe.

Hierauf wird zur Abstimmung über den Artikel geschritten, welche das Resultat ergibt, daß 5 Stimmen für, dagegen 10 Stimmen gegen die Annahme des Artikels sind. Für die Annahme stimmten der Präsident und die Abgeordneten SCHLEGEL, Landestierarzt MARXER, ~~FEGER~~ und BRUNHART u. Ospelt.

Hierüber gibt der Regierungskommissär die Erklärung ab, daß er die ganze Gesetzesvorlage zurückziehe, das Land werde die Folgen zu tragen haben.

IV. Antrag der Finanzkommission betreffend Abänderung der §§ 27 und 28 der Sparkassestatuten.

Der Regierungskommissär ersucht, das Wort Gesetzentwurf in dem Sinne abzuändern, daß der Antrag auf Einbringung eines bezüglichen Gesetzentwurfes lauten soll.

Gegen die Vornahme dieser Abänderung wird von keiner Seite eine Einwendung erhoben.

Sohin gelangt der Antrag einstimmig zur Annahme.

V. Regierungsvorlage betreffend Besteuerung der Feuerversicherungsanstalten.

Der Abg. WALSER hegt die Befürchtung, daß die den Versicherungsanstalten durch das Gesetz auferlegte Steuer von diesen wieder den Versicherten aufgebürdet werde und schlägt deshalb vor, die Frage zu erörtern, ob nicht zuerst versucht werden sollte, ob sich die Versicherungsgesellschaften nicht im Wege der freiwilligen Vereinbarung zur Leistung eines Beitrages zu gegenständlichem Zwecke

stimmig
6 u. 9!

- pro:
1. Präsident
 2. Schlegel
 3. Feger
 4. L. J. A. Marxer
 5. Ospelt
 6. Brunhart.

herbeilassen, ohne daß dadurch die Versicherten eine Mehrleistung trifft.

Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

VI. Antrag betreffend Gewährung von Subventionen für auf den liecht.Jungviehalpen vorzunehmende Stallbauten.

Der Berichtserstatter Abg.OSPELT bringt zum Kommissionsberichte noch an, daß er nun auch im Besitze eines Kostenvoranschlages für einen solchen Alpstall sei, nach welchem sich die Kosten hierfür ohne Einberechnung des Holzwertes auf 5000 bis 6000 K stellen.

Der Regierungskommissär schlägt vor, in dem beantragten Beschlusse die Worte „20 % der nachgewiesenen Erstellungskosten“ abzuändern in „eine etwa mit 20 % der nachgewiesenen Erstellungskosten.“

Diesem Vorschlag wird zugestimmt.

Der Abg. FLLKUCH bringt vor, daß diese Subventionen auch auf jene Alpen ausgedehnt werden sollten, welche die Unterländer in Vorarlberg besitzen.

Die Abg. HOOP und KIND schließen sich diesem Antrag an.

Der Regierungskommissär erklärt, daß er gegen diesen Antrag sei, da das Alpgesetz auf die im Auslande gelegenen Alpen keine Anwendung finden könne.

Der Präsident schließt sich dieser Ansicht an.

Sohin wird der abgeänderte Kommissionsantrag angenommen.

VII. Antrag der Finanzkommission betreffend Erhöhung der Hundesteuer.

Nach einer kurzen Debatte erklärt der Regierungskommissär, daß die Höhe der Hundesteuer gesetzlich festgelegt sei und deshalb nicht nur durch Beschluß des Landtages sondern nur durch Abänderung des Gesetzes erhöht werden könne.

Sohin wird sowohl über diese Sache als auch über den von der Kommission ohne positives Resultat beratenen Antrag des Abg.WALSER betreffend Besteuerung der Automobile zur weiteren Tagesordnung übergegangen.

VIII. Subventionsgesuche.

Dem Antrage der Kommission gemäß wird beschlossen:

a) es werde der Gemeinde Eschen zu den Kosten der Schulhausreparaturen eine Subvention von 20 % des näher nachzuweisenden Aufwandes gewährt;

b) es werde dem landwirtschaftlichen Verein zur Deckung der Ausgaben des von ihm eingerichteten Herdebuches eine von dem Verein separat zu verrechnende jährliche Subvention von 400 K und zwar zunächst auf die Dauer von drei Jahren (1907 bis 1909) bewilligt.

IX. Anträge.

1.) Der Abg. JOSEF MARXER bringt vor, daß die Gemeinden des Unterlandes ein Gesuch um einen Beitrag zu den Kosten der für die Realschule vorgenommenen Bauten an den Landtag gestellt und bei der Regierung eingereicht hätten; dieses Subventionsgesuch liege nun jedoch dem Landtag nicht vor.

Der Regierungskommissär erklärt, nicht in der Lage zu sein, dieses Gesuch dem Landtage befürwortend vorzulegen, nachdem der Landtag die Zustimmung zur Errichtung dieser Schule nur unter der Bedingung gegeben habe, daß die Gemeinden des Unterlandes für die bezüglichen Baukosten aufkommen, und da es sich nicht um eine Pflichtschule sondern um eine freiwillige Schule handle.

2.) Der Abg. HOOP beantragt, die Erhöhung der Subvention für den Fährmann in Ruggell.

Der Regierungskommissär erklärt, diesen Antrag nicht zu befürworten, nachdem diese Subvention im Laufe der letzten Jahre schon 2 mal erhöht worden sein.

Der Präsident macht den Vorschlag, den Landesbeitrag für die Ruggeller Rheinfähre von 400 auf 500 K zu erhöhen. Über diesen Antrag wird zur Tagesordnung übergegangen.

3.) Der Präsident gibt bekannt, daß letztes Jahr die Anregung zur Reform unserer Gewerbeordnung gemacht und daß zum Zwecke eine spezielle Kommission bestellt worden sei. Es seien in der Sache zwar Studien gepflogen worden, doch sei die Angelegenheit aus dem Grunde verschoben worden,

weil gegenwärtig in Österreich eine neue Gewerbeordnung bei den gesetzgebenden Körpern in Arbeit sei. Entweder sei nun die früher zur Sache bestellte Kommission zu bestätigen oder hierfür eine neue Kommission zu wählen.

Abg. Ing. SCHÄDLER beantragt, diese Kommission aus 4 Mitgliedern zu bestellen.

Diesem Antrage wird allseitig zugestimmt und werden sohin in diese Kommission gewählt:

Dr. ALBERT SCHÄDLER mit 14 Stimmen

MEINRAD OSPELT mit 11 Stimmen

LORENZ KIND mit 10 Stimmen

Fr. WALSER mit 9 Stimmen.

4.) Der Präsident stellt einen Antrag, welchen einstimmig zur Annahme gelangte und in welchem die fstl. Regierung um Intervention bei der k.k. Finanzbezirksdirektion ersucht wird, auf daß einige die Brantweinbrennereien und die Brauerei behindernde Bestimmungen aufgehoben werden.

Der Regierungskommissär erklärt im Namen SEINER DURCHLAUCHT den Landtag für geschlossen.

Sohin erfolgt die Wahl des Landesausschusses. Gewählt werden:

als Landesausschußmitglieder: FRANZ SCHLEGGEL mit 9 Stimmen

LORENZ KIND mit 7 Stimmen;

als Ersatzmänner: ^{Meinrad Ospelt} XAVER BARGETZE mit 9 Stimmen,

JAKOB KAISER mit 10 Stimmen.

Die vom Präsidenten vorgelegte Landtagsrechnung wird von den Abg. KAISER und OSPELT geprüft und nachher genehmigt.

Dieses Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Sohin wird die Sitzung in üblicher Weise mit einem Hoch auf SEINE DURCHLAUCHT geschlossen.

VADUZ, 13. Dezember 1906.

gez. FR. WALSER Sekretär. gez. Dr. ALB. SCHÄDLER